

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90

Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Minderungspflicht nach § 6a GOÄ bei Leistungen externer Ärzte für Krankenhauspatienten

**(Urteil des Bundesgerichtshofs vom Urteil vom 13. Juni 2002, Aktenzeichen:
III ZR 186/01)**

Mit dem Urteil hat der Bundesgerichtshof einen seit langem schwelenden Streit zwischen der Ärzteschaft auf der einen Seite und den Privaten Krankenversicherern und Krankenhäusern auf der anderen Seite nun endgültig zulasten der Ärzte entschieden. § 6a GOÄ sieht die pauschale Minderung des Arzthonorars für Fälle vor, in denen der Arzt die Behandlung oder Teile hiervon im Krankenhaus vornimmt und dabei die Infrastruktur des Krankenhauses nutzt. Der Arzt soll nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs nun auch immer dann zur pauschalen Minderung seines Honorars verpflichtet sein, wenn er als niedergelassener Arzt auf Veranlassung eines Krankenhausarztes für einen im Krankenhaus behandelten Patienten, der wahlärztliche Leistungen mit dem Krankenhaus vereinbart hat, im Zusammenhang mit der Krankenhausbehandlung stehende ärztliche Leistungen erbringt, auch wenn er dies in seiner eigenen Praxis und ohne Inanspruchnahme von Einrichtungen, Mitteln und Diensten des Krankenhauses tut.

Der Bundesgerichtshof begründet das damit, dass § 6 a GOÄ eine Schutzvorschrift zugunsten des privatärztlich behandelten Patienten sei, der davor bewahrt werden soll, wegen der Vergütung ärztlicher Leistungen, die im Zusammenhang mit seiner Behandlung im Krankenhaus stehen, doppelt belastet zu werden. Das ergibt sich für den Bundesgerichtshof aus dem Vergleich mit dem gesetzlich versicherten Patient

oder dem privat versicherten Patient, der auf die wahlärztliche Behandlung durch einen Arzt seines Vertrauens verzichtet. Dieser hat mit der Bezahlung des Pflegesatzes gegenüber dem Krankenhaus alle erforderlichen Leistungen abgegolten, einschließlich der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Leistungen eines externen Arztes. Zur Vermeidung dieser Doppelbelastung sei es allerdings unerheblich, ob dem Krankenhaus im Einzelfall Kosten in der zu mindernden Höhe entstanden sind oder nicht, und das Krankenhaus durch die Vergabe von Leistungen an externe Ärzte Kosten eingespart hat. Denn der Schutz des Patienten wiegt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs schwerer, weil der Patient auf die Höhe des Pflegesatzes keinen Einfluss nehmen kann. Die Vereinbarung von wahlärztlichen Leistungen sei außerdem, so der Bundesgerichtshof, für die externen Ärzte auch ein Vorteil in der Gewinnung von Klienten, der auch gegenüber der Überweisungstätigkeit anderer niedergelassener Ärzte nicht zu vernachlässigen sei.

Bislang vertraten sowohl das Bundesministerium für Gesundheit als auch die Bundesärztekammer die gegenteilige Auffassung, die auch nach den beiden Urteilen aus dem Jahr 1998 geändert wurde, nachdem sich der Bundesgerichtshof nur in zwei Sonderfällen sich für eine Honorarminderung ausgesprochen hatte. Nun aber hat der Bundesgerichtshof die Frage grundsätzlich entschieden. Das von dem Ministerium und der Ärztekammer kritisierte Problem der Kosteneinsparung der Krankenhäuser zulasten der Ärzte kann daher meines Erachtens nur durch eine Änderung der geltenden Vergütungsregelungen gelöst werden.

Das Urteil in voller Länge finden Sie im Internet unter:

http://www.rws-verlag.de/bgh-free/volltext_6/vo85662.htm

(Stand: 28.08.2002, für den Link und dessen Inhalt übernehme ich keine Verantwortung)